



Patienteninformation

Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120

In der modernen Zahnheilkunde gibt es verschiedene Materialien, die sich sowohl in ihrer Beschaffenheit und in ihrer Haltbarkeit als auch in der Art der Verarbeitung unterscheiden. Um diesen Unterschieden Rechnung zu tragen, wurden in der Gebührenordnung (GOZ) 2012 hierfür verschiedene Gebührennummern geschaffen.

Zum einen gibt es die Möglichkeit, einen Defekt (Kavität), der beim Entfernen der Karies oder einer alten Füllung (Restauration) entstanden ist, mit plastischem Füllungsmaterial (Amalgam, Zement oder Kunststoff, das aus Basis- und Katalysatorpaste besteht) zu versorgen. Solche plastischen Füllungsmaterialien härten ohne weitere Hilfsmittel aus. Diese Art der Füllung wird von Ihrem Zahnarzt über die GOZ-Nrn. 2050, 2070, 2090 und 2110 – „Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial [...]“ berechnet.

Eine weitere Versorgungsart stellt die Versorgung eines Zahns mit speziellen hochwertigen Kompositmaterialien dar, die in Pastenform in den zu versorgenden Defekt eingebracht werden und deren Aushärtung mit einem speziellen UV-Licht aktiviert wird. Da diese Art der Versorgung eine spezielle Vorbereitung des Defekts erfordert, wird dieser vor dem Einbringen des Kompositmaterials entsprechend ausgearbeitet (präpariert). Nach dieser Präparation werden die Innenwände des Zahns vor dem Einbringen des eigentlichen Füllungsmaterials mit einem sogenannten adhäsiven Befestigungsmaterial vorbereitet, dessen adhäsive (anhaltende) Eigenschaft ebenfalls mittels eines speziellen UV-Lichts aktiviert wird. Für diese notwendige Leistung der zusätzlichen adhäsiven Befestigung und der speziell ausgearbeiteten Innenwände des Zahns (Kavitäteninnenwände) vor dem Einbringen des eigentlichen Füllungsmaterials ist aus Sicht der Zahnärztekammer Nordrhein (ZÄK) die GOZ-Nr. 2197 berechnungsfähig.

Die zusätzliche Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 ist möglich, da nach Auffassung der ZÄK der Begriff der „adhäsiven Befestigung“ nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung der GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 – „Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik (Konditionieren) [...], gegebenenfalls einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, gegebenenfalls einschließlich Verwendung von Inserts“ – ist. Hier wird lediglich die Art der Versorgung in Adhäsivtechnik, jedoch nicht die eigentliche adhäsive Befestigung in einem separaten Arbeitsschritt, wie zuvor beschrieben, aufgeführt. Das im Leistungstext eingefügte „in Adhäsivtechnik“ bezieht sich nach Auffassung der ZÄK auf die Präparationstechnik und nicht auf die zusätzlich notwendige adhäsive Befestigung.

Darüber hinaus ermöglicht der Zusatz „etc.“ im Leistungstext der GOZ-Nr. 2197 die Berechnung weiterer, dort nicht aufgeführter Versorgungsarten wie z. B. Maryland-Brücke, temporärer speicheldichter Verschluss, Brückenanker u.a. Aufgrund dieser für den zahnärztlichen Berufsstand sehr bedeutsamen gebührenrechtlichen Interpretation, hat der Vorstand der ZÄK bereits in seiner Sitzung am 18. Januar 2012 die Berechenbarkeit der GOZ-Nr. 2197 zusätzlich zu den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 für möglich erachtet.

Die Problematik der Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 ist auf verschiedenen Ebenen der zahnärztlichen Gremien eingehend diskutiert worden. Als Ergebnis bleibt dazu bislang festzuhalten, dass beide Berechnungswege zurzeit möglich sind. Zwischenzeitlich sieht auch die Bundeszahnärztekammer die Nebeneinanderberechnung der GOZ-Nr. 2197 und den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 als vertretbar an, hat dies jedoch bisher in ihrem Kommentar zur Gebührenordnung für Zahnärzte 2012 nicht veröffentlicht. Bis zu einer abschließenden juristischen Klärung sind somit beide Berechnungswege aus gebührenrechtlicher Sicht vertretbar. Da jedoch jede neue Verordnung Interpretationsspielräume eröffnet, die erst nach und nach durch die Rechtsprechung geschlossen werden, muss dies auch für die neue GOZ 2012 zugestanden werden.

Unberührt von der Berechnungsfähigkeit der Gebührensnummer 2197 im Zusammenhang mit den Gebührensnummern 2060, 2080, 2100 und 2120 ist die Erstattungsfähigkeit. Sowohl Versicherer als auch Beihilfestellen zeigen hier derzeit ein uneinheitliches Erstattungsverhalten.

Dr. Ursula Stegemann
GOZ-Referentin